

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Seite 1 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

LecoPox 430 weiss – Komponente B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Versiegelung

Verwendung des Produkts: Nur für gewerbliche Anwendungen, streichen, rollen.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: maleco Farbwerk GmbH

www.maleco.de

Straße/Postfach: Schützenstraße 80

Nat.-Kenn. /PLZ/Ort: D – 22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40-398656-0

Telefax: +49 (0)40-3906688

E-Mail-Adresse der sachk. Person, die für das SDB zuständig ist: info@maleco.de

Kontaktstelle für technische Informationen: +49 (0)40-398656-0

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49(0)40-39865616

Diese Notrufnummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist wie folgt gekennzeichnet in Übereinstimmung mit der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Polymer Epoxidharz-Addukt

Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)].alpha.-(2-aminomethylethyl)-.omega.-(2-aminomethylethoxy)-Oxiran, 2-methyl-, Polymer mit Oxiran, mono(2-propylheptyl)ether Polymer aus BADGE, Polyethylenglykol, Teta und Kresylglycidylether

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Seite 2 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Gefahrenpiktogramme



Ätzend (GHS 05)

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208 Enthält 1-[[2-[(2-Aminoethyl)amino]ethyl]amino]-3-phenoxypropan-2-ol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Nur für den berufsmäßigen Verwender.
EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Formulierter Polyaminhärter

Stoffe, die gesundheits- oder umweltgefährdend im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind, einen Gemeinschafts- Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet haben, PBT / vPvB eingestuft oder in der Kandidatenliste enthalten sind.

Stoffname	Konz.-Bereich	Einstufung CLP (*)	REACH-Reg.-Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
Polymer Epoxidharz-Addukt	10 - < 15 %	Eye Dam. 1; H318	REACH - EG-Nummer -	CAS 260549-92-6
Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)].alpha.-(2-aminomethylethyl)-.omega.-(2-aminomethylethoxy)-	1 - < 5 %	Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412	REACH 01-2119557899-12 EG-Nummer -	CAS 9046-10-0
Oxiran, 2-methyl-, Polymer mit Oxiran, mono(2-propylheptyl) ether	1 - < 5 %	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318	REACH - EG-Nummer 605-450-7	CAS 166736-08-9
1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether	1 - < 5 %	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336	REACH 01-2119457435-35 EG-Nummer 203-539-1	CAS 107-98-2
Polymer aus BADGE, Polyethylenglykol, Teta und Kresylglycidylether	1 - < 5 %	Eye Dam. 1; H318	REACH - EG-Nummer -	CAS 362679-94-5
1-[[2-[(2-Aminoethyl)amino]ethyl]amino]-3-phenoxypropan-2-ol	< 1 %	Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	REACH - EG-Nummer 279-873-7	CAS 82001-48-7

Sicherheitsdatenblatt

Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.



Version: 1.0.0

Seite 3 von 12

(*) siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

Stoffname	Konz.-Bereich	Spezifische Konzentrationsgrenzen und M-Faktoren	REACH-Reg.-Nr. / EG-Nr.	CAS-Nr.
Polymer Epoxidharz-Addukt	10 - < 15 %	dermal: LD50 => 2000mg/kg; oral: LD50 => 2000mg/kg	REACH - EG-Nummer -	CAS 260549-92-6
Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)].alpha.-(2-aminomethylethyl)-.omega.-(2-aminomethylethoxy)-	1 - < 5 %	dermal: LD50 = 2980mg/kg oral: LD50 = 2885mg/kg	REACH 01-2119557899-12 EG-Nummer -	CAS 9046-10-0
Oxiran, 2-methyl-, Polymer mit Oxiran, mono(2-propylheptyl) ether	1 - < 5 %	oral: ATE = 500mg/kg	REACH - EG-Nummer 605-450-7	CAS 166736-08-9
1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether	1 - < 5 %	dermal: LD50 => 15800mg/kg; oral: LD50 => 5000mg/kg	REACH 01-2119457435-35 EG-Nummer 203-539-1	CAS 107-98-2
1-[[[2-(2-Aminoethyl)amino]ethyl]amino]-3-phenoxypropan-2-ol	< 1 %	oral: ATE = 500mg/kg M akut; H400: M=1 M chron. H410: M=1	REACH - EG-Nummer 279-873-7	CAS 82001-48-7

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

nach Einatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Information in ABSCHNITT 11

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid (CO₂). Schaum. Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Seite 4 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Eine Exposition mit Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Seen, Flüssen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Zusammenlagerungshinweise

Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrenntlagerung: siehe TRGS 510

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: 10 - 30 °C

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510:

10 (Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen:

Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Seite 5 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

DGUV Regel 113-012 (BG-Regel BGR 227): Tätigkeiten mit Epoxidharzen (Hrsg.: Berufsgenossenschaften der Chemischen Industrie)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1-3 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Stoffname	Grenzwert mg/m ³	Typ	Spitzenbegrenzung	Grundlage
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	370	AGW	2 (I)	TRGS 900
7631-86-9	Kieselsäuren, amorphe	4 E			TRGS 900

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Stoffname	Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmaterial	Probenzeitpunkt
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	1-Methoxypropan-2-ol	15mg/L	U	b

Zusätzliche Hinweise:

Gruppen-AGW: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe. Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung		
DNEL-Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert
9046-10-0	Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)].alpha.-(2-aminomethylethyl)-.omega.-(2-aminomethylethoxy)-		
Arbeitnehmer DNEL, langezeitig	inhalativ	systemisch	1,36mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	2,5mg/kg KG/d
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether		
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	369mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	systemisch	553,5mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	553,5mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	183mg/kg KG/d
7631-86-9	Siliciumdioxid		
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	4mg/m ³

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkompartiment		Wert
9046-10-0	Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)].alpha.-(2-aminomethylethyl)-.omega.-(2-aminomethylethoxy)-	
Süßwasser		0,015mg/L
Meerwasser		0,014mg/L
Süßwassersediment		0,132mg/kg

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Seite 6 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Meeressediment	0,125mg/kg
Boden	0,018mg/kg
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether
Süßwasser	10mg/L
Meerwasser	1mg/L
Süßwassersediment	52,3mg/kg
Meeressediment	5,2mg/kg
Boden	4,59mg/kg

8.1.5 Control-Banding

Entfällt

8.2.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden, z.B. Halb/Viertelmaske mit P1 Filter, Halbmaske FFP1).

Die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ ist zu beachten.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE - Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Empfehlung nach EN 374: Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz:
Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (0,4 mm),
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm)
Durchdringungszeit >30 min.

Die Durchbruchzeit muss größer sein als die Endanwendungszeit des Produkts. Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzhandschuhe sollten regelmäßig gewechselt werden und wenn es Anzeichen von Schäden am Handschuhmaterial gibt. Achten Sie darauf, dass Handschuhe frei von Mängeln sind und dass sie richtig gelagert und verwendet werden. Die Leistung oder Effektivität des Handschuhs kann durch physikalisch / chemische Schäden und schlechte Wartung reduziert werden. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen - nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Die DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“ ist zu beachten.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille. (DIN EN 166)

Die DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ ist zu beachten.

Körperschutz

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Seite 7 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Empfehlung: Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, lange Hose und langärmeliges Arbeitshemd; bei Misch- und Rührarbeiten zusätzlich Gummischürze und Schutzstiefel nach EN 14605

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: flüssig-viskos

Farbe: pigmentiert

Geruch: Aminartig.

pH-Wert: 10 (bei 23°C)

Siedebeginn/Siedebereich: Es liegen keine Informationen vor.

Flammpunkt: >100°C (berechnet)

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

- untere Ex-Grenze: Es liegen keine Informationen vor.

- obere Ex-Grenze: Es liegen keine Informationen vor.

Dampfdruck: (20°C) Es liegen keine Informationen vor.

(50°C) Es liegen keine Informationen vor.)

relative Dichte bei 20°C: 1,5 g/cm³ ISO 2811-2

Löslichkeit(en):

in Wasser: nicht mischbar

Verteilungskoeffizient: Es liegen keine Informationen vor.

Selbstentzündungstemperatur: Es liegen keine Informationen vor.

Explosive Eigenschaften: Es liegen keine Informationen vor.

Viskosität bei 25°C: 520 - 780 mPas (ISO 2884-1)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

keine/keiner

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

11.2 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2, 3 und 15.

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Seite 8 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Allgemeine Bemerkungen

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle
260549-92-6	Polymer Epoxidharz-Addukt	oral	LD50 >2000 mg/kg		
		dermal	LD50 >2000 mg/kg		
9046-10-0	Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)].alpha.-(2-aminomethylethyl)-.omega.-(2-aminomethylethoxy)-	oral	LD50 2885 mg/kg	Ratte (OECD 401)	ECHA Dossier
		dermal	LD50 2980 mg/kg	Kaninchen (OECD 402)	ECHA Dossier
166736-08-9	Oxiran, 2-methyl-, Polymer mit Oxiran, mono(2-propylheptyl) ether	oral	ATE 500 mg/kg		
82001-48-7	1-[[2-[(2-Aminoethyl)amino]ethyl]amino]-3-phenoxypropan-2-ol	oral	ATE 500 mg/kg		
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether	oral	LD50 >5000 mg/kg	Ratte	ECHA Dossier
		dermal	LD50 > 15800 mg/kg	Kaninchen	ECHA Dossier

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierende Wirkungen

Enthält 1-[[2-[(2-Aminoethyl)amino]ethyl]amino]-3-phenoxypropan-2-ol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

CAS-Nr.	Bezeichnung	Aquatische Toxizität	Dosis	h, d,	Spezies	Quelle
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether	Akute Fischtoxizität	LC50 4600-10000 mg/l	96 h	Leuciscus idus (OECD 203)	ECHA Dossier
		Akute Algtoxizität	ErC50 >1000 mg/L	72 h	Selenastrum capricornutum	ECHA Dossier
		Akute Crustaceatoxizität	EC50 >500 mg/L	48 h	Daphnia Magna	ECHA Dossier

12.2 Mobilität

keine weiteren Informationen verfügbar

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert	d	Quelle
	Methode			
	Bewertung			
9046-10-0	Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)].alpha.-(2-aminomethylethyl)-.omega.-(2-aminomethylethoxy)-			
	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/V, C.4-C	9,83	28	ECHA Dossier
	Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether			

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Seite 9 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

	OECD 301E/ EEC 92/69/V, C.4-B	96%	28	ECHA Dossier
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).			

12.4 Bioakkumulationspotential

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log-Pow
9046-10-0	Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)],.alpha.-(2-aminomethylethyl)-.omega.-(2-aminomethylethoxy)-	1,34
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether	-0,437

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

siehe Abschnitt 2.3

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Problemabfallsammelstelle übergeben. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG)

Empfehlung

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Die genaue Abfallschlüsselnummer ist mit dem lokalen Entsorger abzustimmen.

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht restentleerte Gebinde der Problemabfallentsorgung zuführen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV und 2000/532/EG):

15 01 10* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: -
IMDG, IATA -

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: -
IMDG: -
IATA: -

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Seite 10 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Umweltgefährdender Stoff: -
Gefahrauslöser: -

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel:
ADR/RID: nicht anwendbar
Gefahrzettel: -
Klassifizierungscode: -
Sondervorschriften: -
Begrenzte Mengen (LQ): -
Freigestellte Menge (EQ): -
Beförderungskategorie: -
Gefahrnummer: -
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: -
Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen: -
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften: -
Tankcodierung: -
Tunnelbeschränkungscode: -
Bemerkungen:

Seeschifftransport (IMDG)

EmS: -
Sondervorschriften: -
Begrenzte Mengen (LQ): -
Freigestellte Menge EQ: -
Verpackung: Anweisungen: -
Verpackung: Vorschriften: -
IBC: Anweisungen: -
IBC: Vorschriften: -
Tankanweisungen: IMO: -
Tankanweisungen: UN: -
Tankanweisungen: Vorschriften: -
Stowage and segregation: -
Properties and observations: -
Marine pollutant: -

Lufttransport (IATA)

Keine Daten vorhanden

14.7 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8

Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:

Transport immer in geschlossenen, aufrechtstehenden sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

14.8 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §5 der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ vom 26. November 2010

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Druckdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Seite 11 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Nicht anwendbar

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU

Nicht anwendbar.

Nationale Rechtsvorschriften

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Klassifizierung nach (ehemaliger) VbF: entfällt

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (deutlich wassergefährdend)

Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV):

VOC-Anteil: < 140g/L (berechnet)

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

DGUV-Information 213-072 (M 017 – Lösemittel) beachten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe durchgeführt.

Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)].alpha.-(2-aminomethylethyl)-.omega.-(2-aminomethylethoxy)-;

1-Methoxy-2-propanol;

Monopropylglycolmethylether

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Missbrauch kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält 1-[[2-[(2-Aminoethyl)amino]ethyl]amino]-3-phenoxypropan-2-ol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Änderung in diesem Sicherheitsdatenblatt

-

Sicherheitsdatenblatt



Handelsname: LecoPox 430 weiss – Komponente B

Erstell-/Änderungsdatum: 10.05.2021

Version: 1.0.0

Druckdatum: 10.05.2021

Seite 12 von 12

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Verwendete Abkürzungen:

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voie de Navigation intérieure
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
ANSI	American National Standards Institute
ASTM	American Society of Testing and Materials (US)
ATE	Acute Toxic Estimate
AwSv	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BCF	Bioconcentration Factor
CAS	Chemical Abstract Service
CLP	Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures
CMR	Cancerogenic Mutagenic Reprotoxic
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	Derived No-Effect Level
EC...	Effect Concentration ... %
EWC	European Waste Catalogue
IATA	International Air Transport Association
IBC	Intermediate Bulk Container
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Dangerous Goods
IMO	International Maritime Organization
ISO	International Organization for Standardization
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LOAEL	Lowest Observable Adverse Effect Level
LC...	Lethal Concentration, ...%
LD...	Lethal Dose, ...%
MARPOL	International Convention for the Prevention of Pollution from Ships
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level
NOEL/NOEC	No Observed Effect Level/Concentration
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	persistent, bioaccumulative, toxic
PNEC	Predicted No-Effect Concentration
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses
STOT	Specific Target Organ Toxicity
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	very Persistent, very Bioaccumulative
Vw/wS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungsbedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): RE 50.